

## Statuten der Fraktionsgemeinde Monstein

Beschlossen an der Fraktionsgemeindeversammlung vom 1. Juni 2018,  
(Stand am 25. September 2018)

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1

Die Gemeindefraktion Davos Monstein bildet eine selbständige Gebietskörperschaft im Sinne und innerhalb der Grenzen der kantonalen Gesetze.

#### Art. 2

Sie besitzt eigenes Fraktionsvermögen und verwaltet dasselbe unter Vorbehalt des in den kantonalen Gesetzen vorgesehenen Oberaufsichtsrechts der kantonalen und kommunalen Gemeindebehörden.

#### Art. 3

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

#### Art. 4

Das Fraktionsvermögen ist im Interesse der Gemeindefraktion einzusetzen.

#### Art. 5

Die Verwaltung des gesamten Fraktionsvermögens kommt der Fraktionsgemeindeversammlung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu.

### **II. Besondere Bestimmungen**

#### Art. 6

Die Organe der Fraktionsgemeinde Monstein sind:

- Fraktionsgemeindeversammlung
- Fraktionsvorstand
- Rechnungsrevisoren

## A. Fraktionsgemeindeversammlung

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Fraktionsgemeindeversammlung besteht aus allen in der Gemeinde Davos angemeldeten und in der Fraktion Monstein wohnhaften stimmberechtigten Einwohnern.

<sup>2</sup> Stimm- und wahlberechtigt in Fraktionsangelegenheiten sind Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

### Art. 8

Die Einberufung der Fraktionsgemeindeversammlung erfolgt, so oft der Vorstand es für notwendig erachtet. Der Vorstand ist ausserdem verpflichtet, auf begründeten, schriftlichen Antrag von zehn stimmfähigen Fraktionseinwohnern die Gemeindeversammlung einzuberufen.

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Einberufung der Gemeindeversammlung kann im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Davos angezeigt werden. Ausserdem ist der Vorstand befugt, durch Zirkular zur Gemeindeversammlung einzuladen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände beschliessen, die auf der mindestens fünf Tage vor der Versammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

### Art. 10

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst durch einfaches Mehr der gültigen Stimmen. Beim Vorstand eingereichte, schriftlich formulierte Anträge und Beschwerden sind von demselben vorzubereiten, zu begutachten und alsdann der Versammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Sie nimmt alle statutarischen Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der gültigen Kandidatenstimmen vor. Die leeren Wahlzettel werden jeweils wie ungültige vom Total der Wahlzettel abgezogen. Findet ein zweiter Wahlgang statt, gilt das relative Mehr.

<sup>3</sup> Über Sachgeschäfte und bei Wahlen kann mit Handmehr abgestimmt werden, sofern kein Anwesender eine geheime Abstimmung verlangt.

### Art. 11

Die Fraktionsgemeindeversammlung beschliesst und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl Fraktionsvorstand und Rechnungsrevisoren
- b) Über Veräusserungen und Erwerbung von Fraktionseigentum
- c) Über alle sonstigen Abkommnisse, Verträge und Verfügungen aller Art, welche das Fraktionsvermögen und dessen Erträgnisse betreffen, sofern sie nicht der Kompetenz des Vorstandes zugewiesen sind.
- d) Über Führung von Prozessen und zivilrechtlichen Streitigkeiten und bezügliche Vollmachterteilung an den Vorstand, ausser in summarischen Verfahren
- e) Über Genehmigung der alljährlich auf Ende September stattfindenden

Rechnungsablage vom Vorstand und Kassier.

- f) Ausserdem über alle Anträge und Begehren, welche vom Vorstand vorberaten und begutachtet wurden.

### B. Fraktionsvorstand

#### Art. 12

<sup>1</sup> Der Fraktionsvorstand wird an der Herbstgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren mit Amtsantritt auf den 1. Januar gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Für Verhinderungsfälle und Ausschlussverhältnisse ist eine Stellvertretung zu wählen.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit absoluter Stimmmehrheit. Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>4</sup> Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

#### Art. 13

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Fraktionsgemeindeversammlung und sorgt für die richtige Einberufung derselben. Er überwacht die gesamte Verwaltung der Fraktionsgemeinde.

#### Art. 14

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten in allen Abhaltungsfällen des Letzteren.

#### Art. 15

Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen:

- Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ausserdem:

- Konstituierung und Verteilung der Aufgaben
- Wahl des Kassiers
- Ermächtigung einmaliger Ausgaben bis Fr. 4000.-
- Ermächtigung wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 2000.-

#### Art. 16

Entschädigungen

a) Entschädigung Funktionen (pro Jahr)

Vorstandsmitglieder Fr. 300.-

Zusatz Präsident Fr. 300.-

Kassier pauschal Fr. 1500.-

b) Entschädigung pro Sitzung Fr. 50.-

c) Gemeindestundenlohn Fr. 25.-

### **C. Rechnungsrevisoren**

#### Art. 17

Die gesamte Fraktionsrechnung ist alljährlich durch zwei von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählende Rechnungsrevisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen. Dieselben haben schriftlich Bericht über den Befund abzugeben.

### **III. Finanzierung**

#### Art. 18

Die Fraktionsgemeinde finanziert sich durch die Bewirtschaftung des Fraktionsvermögens und allfällige weitere Zuwendungen.

### **IV. Revision der Statuten**

#### Art. 19

Gegenwärtige Statuten der Gemeindefraktion können jederzeit durch die Gemeindeversammlung revidiert werden:

1. Auf Antrag von zehn stimmberechtigten Fraktionseinwohnern
2. Auf Antrag des Vorstandes, der darüber der Fraktionsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorlegt.

### **V. Übergangsbestimmungen**

#### Art. 20

<sup>1</sup> Die gewählten Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren bleiben bis zu den nächsten Wahlen im Amt.

<sup>2</sup> Die nächsten Wahlen von Vorstand und Revisoren finden anlässlich der Herbstgemeindeversammlung 2019 statt.

<sup>3</sup> Vorstehende Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Fraktion und den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos in Kraft und ersetzen damit die bisherigen Statuten.